SPAS
Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich

SAVOIRSOCIAL
Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

Rahmenlehrplan
für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen
„Sozialpädagogik HF'
mit dem geschützten Titel

dipl. Sozialpädagogin HF
dipl. Sozialpädagoge HF

Erlassen von der Trägerschaft am 30. April 2015
Genehmigt durch das SBFI am 30. SEP. 2015

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **4**

1. Arbeitsfeld **6**

2. Arbeitsprozesse und zu erreichende Kompetenzen **8**

Arbeitsprozess 1 Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen begleiten und Ziel orientiert unterstützen 9
Arbeitsprozess 2 Den Alltag der Klientinnen/Klienten teilen und mitgestalten 11
Arbeitsprozess 3 Die soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration der Klientinnen und Klienten ermöglichen, unterstützen und fördern 13
Arbeitsprozess 4 Ressourcen zur Lebensgestaltung der Klientinnen und Klienten erschliessen und aktivieren 14
Arbeitsprozess 5 Mit Klientinnen- und Klientensystemen arbeiten 15
Arbeitsprozess 6 Im sozialpädagogischen Team, mit anderen Fachleuten und in der Organisation zusammenarbeiten 16
Arbeitsprozess 7 Das rechtliche und politische Umfeld kennen und in die Umsetzung des sozialpädagogischen Auftrages einbeziehen 18
Arbeitsprozess 8 Die eigene Person, die berufliche Identität sowie das eigene berufliche Handeln reflektieren und weiter entwickeln 19

3. Ausbildungskonzept **21**

4. Zulassung **23**

4.1 Zulassungsbedingungen 23
4.2 Aufnahmeverfahren 23
4.3 Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen 24
4.4 Durchlässigkeit 24

5. Qualifikationsverfahren **25**

5.1 Grundsätze 25
5.2 Promotion 25
5.3 Diplomprüfung 25

6. Praxisausbildung **26**

6.1 Praxisbegleitung 26
6.2 Zusammenarbeit mit den Institutionen 26

7 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile 28
7.1 Zeitliche Anteile 28
7.2 Allgemeine Bildungsinhalte 29

8. Titel 30

9. Berufsperspektiven 31
10.1 Aufhebung bisherigen Rechts 32
10.2 Übergangsbestimmungen 32
10.3 Inkrafttreten 32

11. Erlass 33

Einleitung

Bildungssystematik

Grafik 1: Das Berufsbildungssystem der Schweiz

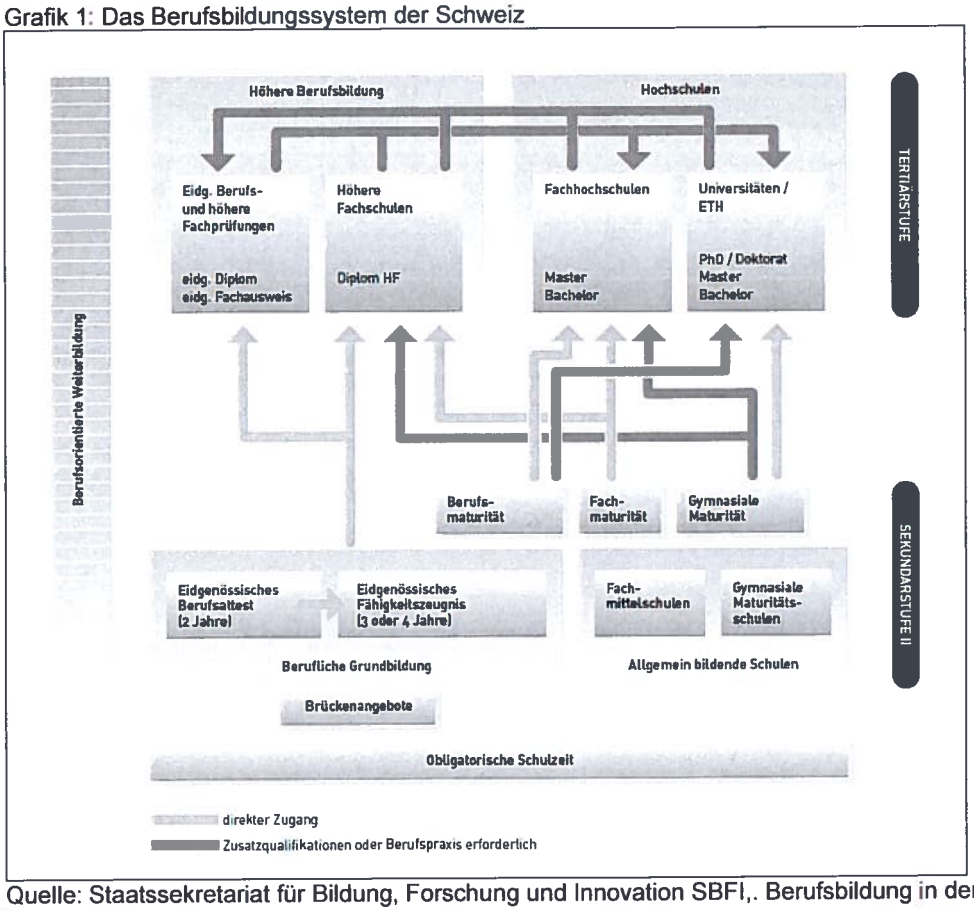

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,. Berufsbildung in der Schweiz 2012. Zahlen und Fakten.

Die Ausbildung in Sozialpädagogik HF ist Teil der Höheren Berufsbildung (auch als Tertiär B bezeichnet).

Ziel

Der vorliegende Rahmenlehrplan (RLP) beschreibt Prinzipien, Organisation und Kompetenzen für die Bildungsgänge in Sozialpädagogik HF. Er legt die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen fest. Der RLP definiert die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile.

Rechtliche Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002.
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (vom 11. März 2005) insbesondere Artikel 6 und 7.

Der Rahmenlehrplan basiert auf dem Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen vom 31. März 2006/Stand Mai 2011 und dem Kriterienraster Qualitätssicherung Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen vom 18. September 2006.

Trägerschaft
Trägerinnen des Rahmenlehrplans sind SPAS und SAVOIROCIAL.
Der Rahmenlehrplan ist periodisch zu überprüfen. Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen können von Ausbildungsanbietern und Berufsorganisationen an die Träger gerichtet werden.
Änderungen des Rahmenlehrplans sind von den beiden Trägerorganisationen gemeinsam zu beschliessen und anschliessend dem SBFI zur Genehmigung einzureichen.
Adressen:
- SPAS, Aarbergergasse 40, Postfach 7060, 3001 Bern
- SAVOIRSOCIAL, Amthausquai 21, 4600 Olten

Koordination
Im Sinne einer klaren Positionierung der HF-Ausbildungen im Sozialbereich wurde Wert darauf gelegt, dass die bearbeiteten Rahmenlehrpläne bzgl. Ausbildungskonzept, Zulassung, Qualifikationsverfahren, Praxisausbildung und Zuteilung der Ausbildungszeit einander möglichst weitgehend entsprechen. Die entsprechenden Kapitel der Rahmenlehrpläne Sozialpädagogik HF, Kindererziehung HF, sozialpädagogische Werkstattleitung HF und Gemeindeanimation HF sind deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmt.

1. Arbeitsfeld

Zentrale Aufgabe von dipl. Sozialpädagoginnen / dipl. Sozialpädagogen HF ist die professionelle Begleitung, Aktivierung, Förderung von Einzelnen oder Gruppen, deren selbständige Lebensgestaltung und soziale Integration erschwert, gefährdet oder verunmöglicht ist. Dies schliesst den Einbezug des Umfelds mit ein. Die Ausbildung befähigt zur sozialpädagogischen Arbeit mit Menschen jeden Lebensalters, die in den Bereichen Lernen, Sozialverhalten, Alltagsbewältigung, Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft infolge sozialer, geistiger, psychischer oder körperlicher Umstände, Benachteiligung oder Behinderung einer Betreuung, Begleitung, Förderung und/oder Erziehung bedürfen. Die Begleitung zielt darauf ab, Menschen, die ihr soziales Umfeld überfordern oder von diesem überfordert sind, durch stützende, ergänzende oder ersetzende Strukturen zu entlasten und ihren Ressourcen entsprechend in der eigenständigen Bewältigung des Alltags zu fördern (Prinzip der Subsidiarität).
→ Arbeitsprozesse 1 und 5[1]

Mögliche Einsatzbereiche der Sozialpädagogik sind:
1. stationäre Sozialpädagogik: sozialpädagogische Grossfamilien, Pflegefamilien, Heime, Kliniken, Massnahmenvollzug, usw.
2. teilstationäre Sozialpädagogik: Notaufnahmegruppen, Timeout-Plätze, Anschluss- und Übergangslösungen zur Vermeidung oder Verkürzung eines Heimaufenthaltes, usw.
3. ambulante Sozialpädagogik: Begleitung, Betreuung, Beschäftigung, Arbeitsangebote, Assistenzdienste, Schulsozialpädagogik, Jugendarbeit, sozialpädagogische Familienbegleitung, usw.
4. weitere Einsatzfelder der Sozialpädagogik: Sozialplanung, Massnahmen zur sozialen Integration, Prävention, Begleitung Schwerkranker und Sterbender usw.
   → Arbeitsprozess 2

Die Ausbildung an den Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik ist generalistisch ausgerichtet und bereitet Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf unterschiedliche Einsatzbereiche vor. In den Beschreibungen der einzelnen Arbeitsprozesse sind nicht immer alle Einsatzbereiche und Arbeitsfelder benannt. Selbstverständlich werden in der Ausbildung die Spezifitäten der einzelnen Einsatzbereiche berücksichtigt und thematisiert.

Die Arbeit mit Menschen, welche sich in einer besonderen Lebenssituation befinden und erhebliche Herausforderungen in ihrer Lebensgestaltung haben, stellt hohe Ansprüche an die Beziehungs- und Belastungsfähigkeit der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Fragen der Abgrenzung, von Nähe und Distanz und von berufsethisch reflektiertem Handeln sind dauernde Herausforderungen. Sozialpädagogik beschäftigt sich mit den aktuellen sozialen Problemen und Fragen. Gender-Fragen und Fragen der Interkulturalität sind Teil des beruflichen Alltages.
→ Arbeitsprozess 8

[1] Mit dem Verweis auf die Arbeitsprozesse soll der Bezug zwischen Arbeitsfeld und Arbeitsprozessen hergestellt werden. Der Verweis bezieht sich jeweils auf die für das Thema zentralen Arbeitsprozesse. Dies heisst aber nicht, dass nur die bezeichneten Arbeitsprozesse relevant sind.

Das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Umfeld sozialpädagogischer Tätigkeit ist geprägt von widersprüchlichen Rahmenbedingungen und begrenzten Ressourcen.

- Einerseits stehen im Zentrum sozialpädagogischer Arbeit der betroffene Mensch und sein soziales Umfeld. Ziel ist es, diesem Menschen ein Optimum an Lebensqualität zu ermöglichen. Sozialpädagogik kann demzufolge auch heissen, unbequeme Haltungen einzunehmen, sei es in der Arbeit mit gesellschaftlich Benachteiligten und Randständigen, sei es durch das Beeinflussen bzw. Rückgängigmachen gesellschaftlicher Ausschlussprozesse.
- Andererseits nimmt Sozialpädagogik ein gesellschaftliches Mandat wahr, indem es ein anerkanntes Ziel der Sozialpädagogik ist, Menschen zu (re-)integrieren oder vor gesellschaftlichem Ausschluss zu bewahren. Dieses doppelte Mandat der Sozialpädagogik beinhaltet ein erhebliches Konfliktpotenzial.

→ Arbeitsprozesse 3 und 4

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF sind zunehmend als Vernetzerinnen und Vernetzer verschiedener Einzelmassnahmen tätig und übernehmen dadurch Aufgaben des Case Management und der Systemkoordination. In diesem Sinne werden übergeordnete Tätigkeiten (indirektes Arbeiten) wie z.B. die Erschliessung von sozialräumlichen Ressourcen (Bereitstellen günstiger Umfelder), die präventive Arbeit und die Vernetzung der Angebote zukünftig eine stärkere Bedeutung erhalten.
→ Arbeitsprozess 5 und 6

Sozialpädagogische Institutionen sind Teil des Service Public im Sozial- oder Gesundheitswesen, im Bildungsbereich oder im Justizvollzug. Sie sind entweder Teil der öffentlichen Verwaltung oder arbeiten im Auftrag des Staates als private gemeinnützige Organisationen. Die Führung und Organisation richtet sich nach den Grundsätzen von Organisationen des Non-Profit-Bereiches.
Sozialpädagogische Institutionen werden durch die öffentliche Hand mitfinanziert und sind somit auch Teil der Auseinandersetzung um die Verteilung öffentlicher Finanzmittel und Ressourcen. Dies erfordert einen verantwortungsvollen, effektiven und effizienten Umgang mit den verfügbaren öffentlichen und privaten Mitteln, kann aber auch heissen, sich stellvertretend für die Klientel für das Verfügbarmachen von Ressourcen einzusetzen.
Sozialpädagogische Arbeit ist immer Teil eines Versorgungsnetzes. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit benachbarten Fachgebieten, wie z.B. Heilpädagogik, Psychologie usw., und Arbeitsfeldern, wie z.B. Schule, Beratung und Therapie, Psychiatrie, Pflege und Rehabilitation usw., ist deshalb von grosser Bedeutung. Ein wichtiger Aspekt des Arbeitsumfeldes besteht auch in der Zusammenarbeit mit den zuweisenden Instanzen wie Sozialdiensten, Schulbehörden, Vollzugsstellen der Sozialversicherung z.B. IV, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Justiz und Polizei.
Sozialpädagogische Arbeit impliziert auch sozialpolitisches Handeln. Basierend auf den Werten soziale Gerechtigkeit und Gleichwertigkeit der Menschen sowie unter Berücksichtigung der Integration als Bestandteil professionellen Handelns engagieren sich Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne der Überwindung von Ungerechtigkeiten und Missständen.
→ Arbeitsprozesse 6 und 7

2. Arbeitsprozesse und zu erreichende Kompetenzen

Im Folgenden sind die acht für den Beruf der dipl. Sozialpädagogin HF und des dipl. Sozialpädagogen HF zentralen Arbeitsprozesse und die damit verknüpften Kompetenzen detailliert dargestellt. Für alle Arbeitsprozesse gilt:

Arbeitsprozess 1	Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen begleiten und Ziel orientiert unterstützen
Arbeitsprozess 2	Den Alltag der Klientinnen und Klienten teilen und mitgestalten
Arbeitsprozess 3	Die soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration der Klientinnen und Klienten ermöglichen, unterstützen und fördern
Arbeitsprozess 4	Ressourcen zur Lebensgestaltung der Klientinnen und Klienten erschliessen und aktivieren
Arbeitsprozess 5	Mit Klientinnen- und Klientensystemen arbeiten
Arbeitsprozess 6	Im sozialpädagogischen Team, mit anderen Fachleuten und in der Organisation zusammenarbeiten
Arbeitsprozess 7	Das rechtliche und politische Umfeld kennen und in die Umsetzung des sozialpädagogischen Auftrages einbeziehen
Arbeitsprozess 8	Die eigene Person, die berufliche Identität sowie das eigene berufliche Handeln reflektieren und weiter entwickeln

Das angestrebte Kompetenzniveau ist das Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Dies bedeutet Folgendes:

Die zu bewältigenden Situationen sind komplex, verändern sich laufend und können nur beschränkt vorausgesehen werden. Erwartet wird eine selbständige Problemlösung, wobei auch neue Lösungswege gesucht werden müssen. Die dipl. Sozialpädagogin HF/der dipl. Sozialpädagoge HF trägt die Verantwortung für mögliche Lösungen. Kennzeichnend für die dipl. Sozialpädagoginnen HF/die dipl. Sozialpädagogen HF sind somit situativ wechselnde Komplexitätsstufen der Tätigkeit bei durchgängig hoher Verantwortung.

Bei der Darstellung der sozialpädagogischen Berufskompetenzen wurde die in der Berufsbildung häufig anzutreffende Einteilung in Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz übernommen. Dabei ist relativierend festzuhalten, dass jede Einteilung einerseits hilfreich ist, indem sie Komplexität reduziert und verständlichere Strukturen schafft, andererseits damit auch Vereinfachungen schafft, welche der realen Vielfalt nur teilweise gerecht werden. Mit der gewählten Darstellungsform kann aber der besonderen Wichtigkeit der Selbst- und Sozialkompetenz in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Arbeitsprozess 1 Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen begleiten und Ziel orientiert unterstützen

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF erfassen und analysieren die Lebenssituation und den Unterstützungsbedarf der Klient/innen. Dies unter besonderer Berücksichtigung von Gender sowie kultureller und sozialer Herkunft. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF planen darauf abgestimmte individuelle Massnahmen im Sinne von Präventions-, Erziehungs-, Aktivierungs-, Förder- oder Begleitprozessen, führen diese durch und werten die Massnahmen aus. Dazu gehört auch die Begleitung im Sterben. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen arbeiten dabei methodengeleitet und zielorientiert und dokumentieren und reflektieren ihre Arbeit. Sie gewährleisten den grösstmöglichen Einbezug der Klientinnen und Klienten und respektieren deren Selbstbestimmungsrecht.

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- erfassen, verstehen und analysieren die Lebenslage, die persönlichen Bedürfnisse und den Unterstützungsbedarf der Klient/innen auf der Basis fachlicher Erkenntnisse.
- verbinden dabei ihr Wissen zu speziellen Diagnosen und sozialen Problemen mit der Erfassung der individuellen Lebenslage ihrer Klientinnen und Klienten und mit dem spezifischen Auftrag ihrer Institution.

Die Fachkompetenz zeigt sich in der angemessenen Verknüpfung des aktualisierten Wissens im Hinblick auf die Bedürfnisse der begleiteten Menschen. Diese Bedürfnisse beinhalten alle wichtigen Lebensäusserungen wie Ernährung, Bewegung, soziale Kontakte, Sexualität, Bildung und Arbeit.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- planen auf unterstützte Personen und Gruppen abgestimmte Massnahmen von Präventions-, Erziehungs-, Aktivierungs-, Förder- oder Begleitprozessen.
- führen diese Massnahmen durch, werten sie aus und verbessern dadurch fortlaufend ihr berufliches Handeln.
- gehen methodengeleitet und zielorientiert vor und dokumentieren die eigene Arbeit.

Die Methodenkompetenz zeigt sich in der eigenständigen und selbstverantwortlichen Planung, Durchführung und Auswertung fachlich abgestützter und situativ angepasster Entwicklungsprozesse.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- reflektieren die eigene Person, ihre berufliche Identität sowie die Wirkungen des eigenen beruflichen Handelns.
- gehen mit Belastungen und Veränderungen angemessen um.

- verhalten sich anderen Menschen gegenüber empathisch.
- kooperieren sinnvoll und gehen konstruktiv um mit Kritik und Konflikten.

Die Sozial- und Selbstkompetenz zeigt sich im bewussten und selbstkritischen Umgang mit eigenen und fremden Anteilen im beruflichen Handeln und Zusammenarbeiten.

Arbeitsprozess 2 Den Alltag der Klientinnen und Klienten teilen und mitgestalten

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF nehmen am Alltag (oder an Ausschnitten davon) und an der Lebenswelt der Klientinnen und Klienten teil und gestalten diese mit. Im Zentrum ihrer beruflichen Tätigkeit stehen dabei breite Gestaltungskompetenzen im Hinblick auf

- eine gelingendere Alltagsgestaltung, in welcher Klientinnen und Klienten befähigt werden, die vielfältigen Situationen ihres täglichen Lebens mit Hilfe ihrer eigenen Ressourcen zu meistern.
- professionelle Beziehungen zu den begleiteten Menschen und zu deren sozialem Umfeld, in welchem Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf fachlich reflektierte Weise
  - Beziehungen aufbauen, pflegen und wieder abschliessen,
  - den Umgang mit Nähe und Distanz sowie mit Einfühlen und Grenzen setzen gestalten,
  - einen verantwortungsvollen Umgang mit Macht pflegen,
  - vor Missbrauch schützen.
- die Gestaltung von Gruppensituationen und von Situationen des sozialen Zusammenlebens der begleiteten Menschen.
- die Förderung von aktivem Freizeit- und Bildungsverhalten der begleiteten Menschen unter Berücksichtigung derer aktuellen Lebensphase.

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- verstehen die Lebenslagen und Lebenswelten von Klientinnen und Klienten auf der Grundlage fachlicher Kenntnisse.
- wenden Konzepte der Alltags-, Lebenswelt- und der Beziehungsgestaltung sowie der Gestaltung von Gruppensituationen an.
- verfügen über vertiefte fachliche Kenntnisse von sozialen Problemen und den zu deren Bearbeitung erforderlichen bzw. verfügbaren Dienstleistungen.

Die Fachkompetenz zeigt sich in der Vernetzung und im Transfer dieser Kenntnisse.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- gestalten den Alltag und das Lebensumfeld gemeinsam mit ihren Klientinnen und Klienten.
- befähigen die Klientinnen und Klienten, die Situationen ihres täglichen Lebens mit Hilfe eigener und ergänzender Ressourcen zu meistern.
- moderieren Gruppensituationen und geben bei Bedarf geeignete Impulse für das soziale Zusammenleben der begleiteten Menschen.
- arbeiten gruppenorientiert, entwickeln und nutzen Ressourcen der Klientinnen- und Klientengruppe und tragen zur Lösung von auftauchenden Konflikten bei.

Dabei setzen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen angemessene fachliche und gestalterisch-kreative Methoden ein, werten das eigene berufliche Handeln aus und entwickeln ihre eigene Methodenkompetenz fortlaufend.

Die Methodenkompetenz zeigt sich in der reflektierten und situationsgerechten Umsetzung von Methoden der Alltags- und Lebensweltgestaltung.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- bauen auf fachlich reflektierte Weise professionelle Beziehungen zu den begleiteten Menschen auf, pflegen diese und schliessen sie wieder ab.
- gestalten den Umgang mit Nähe und Distanz angemessen und mit Empathie.
- gehen mit Belastungen und Veränderungen bewusst um.
- reflektieren die eigene Person, die berufliche Identität sowie die Wirkungen des eigenen beruflichen Handelns.
- gestalten berufliche Beziehungen und Rollen passend zur Situation und zum beruflichen Auftrag.

Die Selbst- und Sozialkompetenz zeigt sich in der Fähigkeit zu selbständigem und lösungsorientiertem beruflichem Handeln trotz eigener Betroffenheit.

Arbeitsprozess 3 Die soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration der Klientinnen und Klienten ermöglichen, unterstützen und fördern

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF tragen dazu bei, dass die begleiteten Menschen am sozialen und gesellschaftlichen Leben in geeigneter Weise teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Diese Aufgabe leisten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen durch die Befähigung der Klientinnen und Klienten oder durch Einflussnahme auf das Umfeld. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wissen dabei um die Zusammenhänge gesellschaftlicher Integrations- und Ausgrenzungsmechanismen (insbesondere hinsichtlich sozialer und kultureller Herkunft, Geschlecht, Behinderung) und handeln diesbezüglich vorbeugend, ausgleichend oder entgegenwirkend.

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- kennen die in der Berufsausübung aktuellen Fragen und Diskussionen des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Lebens.
- wissen um die Zusammenhänge gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzung.
- verstehen die Lebenslage von Klientinnen und Klienten unter Beizug von wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- wenden ihre vertieften Kenntnisse sozialer Probleme und sozialer Dienstleistungen zur Nutzbarmachung sozialer Ressourcen an.

Die Fachkompetenz zeigt sich als Fähigkeit zur Wahrnehmung relevanter Problemlagen von Klientinnen und Klienten in Verknüpfung mit dem Wissen um soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- analysieren ausgrenzende Lebenssituationen von Klientinnen und Klienten und bestimmen die zu deren Überwindung erforderlichen Interventionen fachgerecht.
- unterstützen die Klientinnen und Klienten bei der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und erschliessen ihnen notwendige Ressourcen.
- gestalten ihre Interventionen vorbeugend, ausgleichend oder entgegenwirkend.
- arbeiten in der Interventionsplanung mit weiteren Fachpersonen aus den benachbarten Berufsgruppen eng zusammen.

Die Methodenkompetenz zeigt sich als Fähigkeit zur Vernetzung und zum Transfer der Kenntnisse aus den verschiedensten Bereichen.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- handeln in ihrem Einsatz für eine verbesserte soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration transparent, koordiniert und lösungsorientiert.

Die Selbst- und Sozialkompetenz zeigt sich dabei als Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und kontextbewusstem Handeln.

Arbeitsprozess 4 Ressourcen zur Lebensgestaltung der Klientinnen und Klienten erschliessen und aktivieren

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF befähigen ihre Klientinnen und Klienten mittels individuell abgestimmter Vorgehensweisen und Methoden, ihre verfügbaren persönlichen, sozialen und materiellen Ressourcen zu entdecken, zu entwickeln und situationsgerecht zu nutzen. Ein Hauptziel sozialpädagogischer Tätigkeit ist, dass die begleiteten Menschen sich zunehmend selber befähigen und eigene Lösungsbeiträge entwickeln (Prinzip der Selbstermächtigung bzw. Empowerment). Im Falle von schwerkranken bzw. sterbenden Klient/innen besteht das Ziel darin, mittels ergänzenden Ressourcen und Massnahmen deren Lebensqualität zu verbessern (Palliative Care).

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- erfassen gestützt auf ihre sozialpädagogische Fachkompetenz die Ressourcen unterstützter Menschen und ihres sozialen, gesellschaftlichen und materiellen Umfeldes.

Die Fachkompetenz zeigt sich als Kenntnis verschiedenster Ressourcen, die den begleiteten Menschen zur Erreichung eines möglichst hohen Grades der Selbstwirksamkeit und -entfaltung dienen können.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- unterstützen die begleiteten Menschen individuell im Erschliessen und Aktivieren angepasster persönlicher, sozialer, gesellschaftlicher und materieller Ressourcen.
- befähigen die begleiteten Menschen, eigene Kompetenzen möglichst nutzbringend anwenden zu können.
- nutzen die dem aktuellen Wissensstand angepassten methodischen und technischen Hilfsmittel situations- und sachgerecht.

Die Methodenkompetenz zeigt sich als Fähigkeit, fachlich geeignete Ressourcen zugunsten begleiteter Menschen auszuwählen und nutzbar zu machen sowie gleichzeitig die Selbstermächtigung der begleiteten Personen zu fördern.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- reflektieren ihr berufliches Handeln mit dem Ziel der optimalen Unterstützung von Menschen bei zugleich grösstmöglicher Selbstbestimmung.

Die Selbst- und Sozialkompetenz zeigt sich als Fähigkeit, den Einsatz der eigenen Person und der beruflichen Mittel situationsgerecht so zu gestalten, dass den begleiteten Menschen optimale Eigenständigkeit ermöglicht wird.

Arbeitsprozess 5 Mit Klientinnen- und Klientensystemen arbeiten

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF arbeiten nicht nur mit den Klientinnen und Klienten, sondern auch mit deren sozialem Umfeld, seien dies Angehörige, Nachbarschaft, Peer Group, Arbeitskolleginnen und -kollegen, andere Bezugspersonen, die Wohngruppe oder die Arbeitsgruppe unter Beachtung der Grenzen, welche sich aus ihrem Auftrag ergeben.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beraten, begleiten und unterstützen Klientinnen und Klienten systembezogen, d.h. sie beachten in ihren beruflichen Aufgaben das vielfältige Beziehungsgefüge ihrer Klientinnen und Klienten und beziehen es in die Zusammenarbeit mit ein.

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- kennen und verstehen wissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse systemischen Denkens und Handelns.
- erfassen die Systembezüge begleiteter Menschen und ihres sozialen, gesellschaftlichen und materiellen Umfeldes fachlich differenziert.

Die Fachkompetenz zeigt sich im Transfer allgemeiner wissenschaftlicher Fachkenntnisse zum systemischen Denken auf das sozialpädagogische Berufsfeld und die jeweiligen Klientensysteme.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- setzen Methoden der Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten, mit ihren Herkunfts- und Bezugssystemen und mit weiteren Zielgruppen auftrags- und lösungsorientiert ein.
- koordinieren die optimale Zusammenarbeit verschiedener Bezugssysteme für die begleiteten Menschen (z.B. Case Management).
- unterstützen die begleiteten Menschen und ihre Bezugssysteme durch beratende und begleitende Gespräche so, dass Systembezüge berücksichtigt und Konflikte konstruktiv bearbeitet werden.

Die Methodenkompetenz zeigt sich in der eigenverantwortlichen und sinnvollen Verknüpfung von Methoden der Gesprächsführung, der Koordination von Systemen und der Lenkung gruppendynamischer Prozesse zugunsten des Entwicklungsprozesses der begleiteten Menschen.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- kommunizieren mit unterschiedlichen Klientinnen und Klienten und ihrem sozialen Umfeld offen und verständlich und arbeiten verlässlich, konstruktiv und verantwortungsvoll zusammen.
- gehen mit dabei entstehenden Spannungsfeldern bzw. mit Kritik und Konflikten konstruktiv um.
- reflektieren die eigenen Beiträge und Wirkungen in der Kooperation mit andern und korrigieren ihr Verhalten.

Die Selbst- und Sozialkompetenz zeigt sich im Eingehen auf die je anderen Anforderungen bei gleichzeitiger achtsamer Wahrnehmung eigener Wirkungen im Prozess sowie in der Bereitschaft, Spannungen und Konflikte lösungsorientiert anzugehen.

Arbeitsprozess 6 Im sozialpädagogischen Team, mit anderen Fachleuten und in der Organisation zusammenarbeiten

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF sind verantwortlich beteiligt an der (inter-) professionellen Zusammenarbeit in der Organisation und darüber hinaus. Sie erbringen ihren eigenen Beitrag für eine professionelle und koordinierte Zusammenarbeit im Hilfssystem. Dabei können Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vernetzend tätig sein und die Beiträge verschiedener Berufsgruppen koordinieren (im Sinne des Case Managements). Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bearbeiten Differenzen und Konflikte konstruktiv und lösungsorientiert. Sie setzen dabei anerkannte Methoden bzw. Verfahren ein und sichern deren Qualität. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen leiten Sitzungen und dokumentieren Ergebnisse. In der Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in der Ausbildung von angehenden Fachfrauen und -männern übernehmen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eine Anleitungsfunktion.

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- verfügen über fachliche Kenntnisse zu sozialen Organisationen und Systemen.
- kennen verwandte Berufsfelder und Berufsgruppen und deren Einsatzmöglichkeiten, Ressourcen und Perspektiven.
- verfügen über Kenntnisse über das Entstehen, Erkennen und Bearbeiten von sozialen Konflikten.

Die Fachkompetenz zeigt sich in der angemessenen Erfassung der relevanten Systeme und deren Wechselwirkungen.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- arbeiten mit andern Fachleuten innerhalb und ausserhalb der eigenen Organisation auf professionelle, konstruktive und strukturierte Weise zusammen.
- äussern sich dabei differenziert zu ihrer eigenen fachlichen Arbeit
- sind in der Lage, den eigenen fachlichen Standpunkt klar zu formulieren und zu vertreten.
- nehmen die Beiträge anderer Berufsgruppen wertschätzend wahr und handeln in der Zusammenarbeit vernetzend und koordinierend.
- bearbeiten Konflikte konstruktiv und lösungsorientiert.
- leiten Sitzungen.
- dokumentieren ihre Arbeit.
- führen neue Mitarbeitende in ihre Aufgabe ein.

Die Methodenkompetenz zeigt sich in der situationsgerechten Anwendung geeigneter Methoden der Kooperation.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- kommunizieren und kooperieren mit andern Fachleuten auf der Basis einer geklärten Berufsidentität transparent und verlässlich.
- reflektieren die eigenen Beiträge und Wirkungen in der Kooperation mit andern und ziehen daraus Schlüsse für ihr Verhalten.
- wissen um die Grenzen ihrer fachlichen Möglichkeiten und holen die Unterstützung anderer Fachleute ein.

Die Selbst- und Sozialkompetenz zeigt sich in der Dialog- und Kooperationsfähigkeit trotz eigener Betroffenheit.

Arbeitsprozess 7 Das rechtliche und politische Umfeld kennen und in die Umsetzung des sozialpädagogischen Auftrages einbeziehen

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF kennen die relevanten gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und berücksichtigen deren Einflüsse auf ihre Tätigkeit. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erkennen die doppelte Ausrichtung ihres Auftrags auf ‚individuelle Hilfe' und ‚gesellschaftliches Mandat' und bearbeiten daraus entstehende Spannungsfelder konstruktiv und für die begleiteten Menschen unterstützend.

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- erkennen den Stellenwert politischer Entwicklungen für die berufliche Tätigkeit.
- verfügen über fachliche Kenntnisse zu den relevanten gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen und Problemen.
- kennen die wichtigsten ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen ihrer Arbeitssituation.
- kennen die berufsrelevanten rechtlichen Vorgaben.

Die Fachkompetenz zeigt sich im angemessenen Erfassen der relevanten rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Einflüsse auf das Berufsfeld, auf Klientinnen und Klienten und auf das eigene Handeln.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- berücksichtigen die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungstendenzen in ihrem jetzigen und für ihr künftiges Handeln.
- berücksichtigen in ihrer Tätigkeit die ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Vorgaben.
- erfüllen ihren beruflichen Auftrag im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Die Methodenkompetenz zeigt sich in der Anwendung rechtlicher Vorgaben und in der Berücksichtigung politischer und gesellschaftlicher Faktoren in der konkreten beruflichen Situation bzw. generell im beruflichen Handeln.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- verstehen sich als politisch denkende und mitgestaltende Berufsleute.
- nehmen gegebenenfalls zugunsten ihrer Klientel Einfluss auf die öffentliche Debatte.

Die Selbst- und Sozialkompetenz zeigt sich im Bewusstsein der hohen Bedeutung politischer und gesellschaftlicher Vorgänge sowie rechtlicher Regelungen für das eigene Berufsfeld und für das eigene Handeln.

Arbeitsprozess 8 Die eigene Person, die berufliche Identität sowie das eigene berufliche Handeln reflektieren und weiter entwickeln

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF können die eigene Person als Instrument beruflichen Handelns einsetzen. Sie sind fähig zur Introspektion, zur Reflexion der persönlichen Erlebens- und Handlungsmuster (insbesondere in Bezug auf soziale und kulturelle Herkunft sowie auf Geschlecht) und in ihrer Wirkungen auf andere. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können sich selbst angemessen einschätzen – in den eigenen Fähigkeiten wie auch in ihren Begrenzungen. Sie sind in der Lage, aufgrund von Reflexion, Selbst- und Fremdeinschätzung ihr Verhalten in geeigneter Weise anzupassen.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen pflegen die Selbstreflexion regelmässig als grundlegendes Element professioneller Tätigkeit: in Gesprächen des Berufsalltags, in der kollegialen Intervision und in professionell begleiteter Supervision. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verfügen über eine eigene berufliche Identität, die sie kontinuierlich reflektieren und weiter entwickeln. Sie richten ihr Handeln nach berufsethischen Grundsätzen aus. In diesen personalen und sozialen Kompetenzbereichen haben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besonders hohen Ansprüchen zu genügen.

Fachkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- verfügen über fachliches Wissen und ein kreatives Repertoire als Basis der Selbstreflexion
- verfügen über Grundkenntnisse in den relevanten ethischen und berufsethischen Fragen und nutzen diese als Basis für eigenes verantwortliches Entscheiden und Handeln.
- verfügen über Grundlagenwissen zu Gender, Interkulturalität und sozialer Benachteiligung und kennen die Bedeutung dieser Aspekte für das eigene berufliche Handeln.
- kennen die wichtigsten Aspekte des Gesundheitsschutzes, insbesondere zur Vermeidung gesundheitlicher Berufsrisiken.
- transferieren dieses Wissen auf die verschiedensten Aspekte beruflichen Seins und Könnens.

Die Fachkompetenz zeigt sich als Fähigkeit, wissenschaftliches Grundlagenwissen auf die eigene Person anzuwenden und für die Reflexion beruflicher Situationen und Wirkungen zu nutzen.

Methodenkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- wenden Methoden der Introspektion und Selbstreflexion an.
- drücken Aspekte ihres beruflichen Selbstverständnisses und Handelns aus und reflektieren und bearbeiten sie in Formen wie Intervision, Supervision und Praxisberatung.

- ziehen daraus Folgerungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung ihres beruflichen Handelns.
- wenden passende Methoden des Gesundheitsschutzes, der Stressvermeidung und zum Aufbau eigener Ressourcen an.

Die Methodenkompetenz zeigt sich in der Fähigkeit, eigenes Empfinden und Erleben wahrzunehmen, auszudrücken und in geeigneter Form zu reflektieren.

Selbst- und Sozialkompetenz

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- reflektieren ihr berufliches Selbstverständnis, ihre persönlichen Wertvorstellungen und ihr Handeln im beruflichen Alltag.
- stehen zu ihren Fähigkeiten und Begrenzungen und gehen damit professionell um.
- zeichnen sich aus durch eine hohe Kreativität im Finden neuer Lösungswege und entwickeln eine offene Haltung im Umgang mit Herausforderungen / mit festgefahrenen Denk- und Handlungsmustern / mit Unbekanntem.
- unterziehen sich Formen der Selbst- und Fremdkontrolle sowie gemeinsamer fachlicher Reflexion.
- suchen Möglichkeiten, ihre Wirkungen, ihre Haltungen, ihre Handlungs- und Deutungsmuster zu verändern und weiter zu entwickeln.
- weisen eine besondere Sensibilität auf für Fragen der sozialen und kulturellen Herkunft sowie für Genderfragen.
- lassen sich in ihrem beruflichen Denken und Handeln auch unter Druck von anerkannten berufsethischen Grundsätzen leiten.

Die Selbst- und Sozialkompetenz zeigt sich als Fähigkeit, eigenverantwortlich, ethisch und fachlich abgestützt beruflich zu entscheiden und zu handeln und sich selbst als Werkzeug der beruflichen Tätigkeit optimal einzubringen.

3. Ausbildungskonzept

- Die HF-Ausbildung in Sozialpädagogik beinhaltet sowohl schulische als auch berufspraktische Ausbildungselemente. Diese bilden gemeinsam ein Ganzes und gewährleisten den Erwerb und die Vertiefung der beruflichen Kompetenzen.

- Die HF-Ausbildung in Sozialpädagogik gibt es in den folgenden beiden Ausbildungsformen:

  Vollzeitausbildung mit Praktika

  Diese Ausbildungsform sieht im Wechsel mit der schulischen Ausbildung ein Praktikum oder mehrere Praktika vor, üblicherweise in verschiedenen Tätigkeitsfeldern.

  Berufsbegleitende Ausbildung

  Diese Ausbildungsform beinhaltet einen Wechsel zwischen schulischer und praktischer Ausbildung im Rahmen einer Anstellung im Berufsfeld von mindestens 50 %, welche in einem Vertrag zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Studierender/Studierendem festgehalten ist. Die Schule kann während der Ausbildung eine Hospitation in einem anderen Tätigkeitsbereich verlangen.

  Die Verbindung von Theorie und Praxis ist von zentraler Bedeutung und wird durch den Wechsel zwischen schulischer und berufspraktischer Ausbildung sichergestellt.

- Die Ausbildung vermittelt berufliche Qualifikationen für alle im Abschnitt Arbeitsfeld dargelegten Tätigkeitsbereiche.

- Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt durch:
  - die Verankerung der Ausbildung in der Praxis.
  - sich gegenseitig ergänzende Ausbildungsziele in Schule und Praxis.
  - die Förderung der reflektierenden Analyse des eigenen beruflichen Handelns (Handlungsanalyse und/oder Supervision).
  - eine zwischen Schule und Arbeitsort koordinierte Begleitung.
  - die Beurteilung relevanter Kompetenzen am Arbeitsort.

- Die Höheren Fachschulen unterrichten nach den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Das zeigt sich in der aktiven Mitarbeit der Studierenden und im Einbezug ihrer Erfahrungen mit dem Ziel, ihre beruflichen Kenntnisse zu erweitern, ihre Reflexionsfähigkeit zu verbessern und ihr eigenständiges Lernen zu fördern. Höhere Fachschulen schaffen Lernarrangements, welche das eigenständige Lernen, die Arbeit im Team sowie projektbezogene Arbeitsformen fördern. Sie befähigen die Studierenden zu selbständigem und verantwortungsvollem beruflichem Handeln. Dazu dienen insbesondere das methodische Arbeiten, interdisziplinäres Denken und die Fähigkeit, komplexe berufliche Situationen zu analysieren und zu evaluieren. Die Höheren Fachschulen vertiefen zudem die zur Bewältigung der beruflichen Herausforderungen notwendige professionelle Kultur. Sie fördern die kreativ-gestalterischen Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung. Dies kann

sowohl in eigenständigen Lehrveranstaltungen wie auch durch Integration in andere Veranstaltungen geschehen.

- Die Bildungsgänge werden kontinuierlich der wissenschaftlichen, ökonomischen, technischen, sozialen, methodischen und didaktischen Entwicklung des Berufsfeldes angepasst.

4. Zulassung

4.1 Zulassungsbedingungen

Gestützt auf die Vorgaben der MiVo-HF setzt die Aufnahme zur Ausbildung voraus, dass die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder ein als gleichwertig oder höher eingestufter Abschluss[2];
- Bestehen der Eignungsabklärung durch den Bildungsanbieter;
- Vorpraktikum oder Praxiserfahrung: Empfohlen wird ein Vorpraktikum oder eine Praxiserfahrung im sozialpädagogischen Bereich von mindestens 800 Stunden (für Personen ohne einschlägige Vorbildung);

Die Zulassungsbedingungen werden im Aufnahmereglement der Schule transparent dargestellt.

Als einschlägiges Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die Ausbildungen dieses Rahmenlehrplans gilt der Abschluss zur Fachfrau Betreuung bzw. zum Fachmann Betreuung.

Bewerberinnen/Bewerber mit rein schulischer Ausbildung müssen mindestens ein Jahr berufliche Praxis innerhalb oder ausserhalb des Sozialbereiches nachweisen.

4.2 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren zu einer HF-Ausbildung in Sozialpädagogik muss durch jeden Anbieter nachvollziehbar und transparent dargestellt sein.

Es wird empfohlen, mittels geeigneter Methoden und Vorgehensweisen in der Eignungsabklärung folgende Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung zu prüfen:

- die Eignung zur Berufsausübung und zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen);
- die Berufs- und Ausbildungsmotivation;
- die Eignung zum Bestehen der schulischen Ausbildung und der Leistungsnachweise:
  - schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit erlauben das HF-Studium;
  - Nachweis der HF-adäquaten persönlichen, sozialen und fachlichen Voraussetzungen zur Kommunikation, zur Kooperation und zur Reflexion.
- Nachweis, dass kein mit der Berufstätigkeit unvereinbarer Eintrag im Strafregister vorliegt.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten für die berufsbegleitende Ausbildung wird überprüft, ob die Anforderungen für die praktische Ausbildung erfüllt sind (Praxisbegleitung, Einverständnis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers usw.).

[2] Der Abschluss einer gymnasialen Matura oder einer anderen EDK-anerkannten Mittelschule (inkl. der Integrativen Mittelschule IMS F) gilt als gleichwertig

Jede HF kann das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens einer anderen HF anerkennen.

4.3 Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen

Um bei fehlendem anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II zum Aufnahmeverfahren zugelassen zu werden, können Personen in einem anerkannten Verfahren die Gleichwertigkeit anderweitig erworbener Kompetenzen und Qualifikationen anerkennen lassen.

Bei der Zulassung und in der Ausbildung sind die Schulen berechtigt, nachgewiesene bereits erworbene Qualifikationen und Kompetenzen anzuerkennen.

SAVOIRSOCIAL und SPAS können im gegenseitigen Einvernehmen Empfehlungen über die standardisierte Anerkennung weiterer Ausbildungsleistungen erlassen.

4.4 Durchlässigkeit

Für Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms in Kindererziehung HF, Sozialpädagogischer Werkstattleitung HF und Gemeindeanimation HF, welche den Erwerb des Diploms in Sozialpädagogik HF anstreben, wird folgende Handhabung empfohlen:

Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms in Kindererziehung HF, Sozialpädagogischer Werkstattleitung HF oder Gemeindeanimation HF müssen für den Erwerb eines Diploms in Sozialpädagogik HF im angestrebten Berufsfeld tätig sein. Sie müssen eine begleitete Berufspraxis von mindestens 1200 Stunden nach den Vorgaben der berufsbegleitenden Ausbildung mit 3600 Lernstunden nachweisen. Zudem müssen sie sämtliche Elemente der Diplomprüfung gemäss 5.3 absolvieren und sich der gesamten Abschlussqualifikation des angestrebten Ausbildungsgangs unterziehen.

5. Qualifikationsverfahren

5.1 Grundsätze

Alle Bereiche der beruflichen Handlungskompetenz werden bewertet. Die Schule legt die Kriterien fest. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt in für die Berufstätigkeit relevanten beruflichen oder schulischen Situationen. Diese Situationen können real oder simuliert sein.

Teile der Bewertung können den Institutionen, welche für die Praxisausbildung verantwortlich sind, delegiert werden. In diesen Fällen sind die zu bewertenden Kompetenzen genau festzulegen.

Leistungen und Lernfortschritte der Studierenden in Schule und Praxis werden periodisch überprüft.

Es können unterschiedliche Formen der Bewertung angewendet werden (Noten, Wortbewertungen usw.). In jedem Fall muss die Bewertung in der Kategorie ‚erfüllt – nicht erfüllt' (‚bestanden – nicht bestanden') klar ersichtlich sein.

5.2 Promotion

Es wird den Schulen empfohlen, während der Ausbildung mindestens eine Promotion durchzuführen. Die Praxisqualifikation ist in die Promotion und in die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussqualifikation einzubeziehen.

Die Schulen erlassen ein Promotions- und Diplomprüfungsreglement, welches insbesondere die folgenden Punkte regelt:

- Inhalte und Verfahren der Beurteilungen;
- Bedingungen der Promotion und der Zulassung zur Diplomprüfung;
- Promotions- und Qualifikationsverfahren;
- Diplomprüfung;
- Konsequenzen bei Nichterfüllen geforderter Leistungen;
- Rechtsschutz und Rekursverfahren (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens des SBFI und des jeweiligen kantonalen Rechts).

Die Schulen sind berechtigt, anderweitig erfüllte Leistungsnachweise als Äquivalent anzuerkennen, sofern sie sich auf gleichwertige Qualifikationsverfahren und Kompetenznachweise stützen.

5.3 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung richtet sich auf die für die berufliche Tätigkeit benötigten Kompetenzen aus. Sie muss insbesondere den Nachweis erbringen über die Fähigkeiten zur vertieften Reflexion der beruflichen Tätigkeit und des spezifischen Fachgebietes. Sie umfasst mindestens:

- eine praxis- resp. projektorientierte Diplom- oder Abschlussarbeit;
- eine Praxisqualifikation oder eine praktische Prüfung;
- ein Prüfungsgespräch.

6. Praxisausbildung

Die Praxisausbildung ist konstituierender und qualifizierender Bestandteil der Gesamtausbildung und ist mit der schulischen Ausbildung koordiniert. Die Praxisausbildung umfasst insbesondere die Anwendung, Umsetzung und Erweiterung der an der Schule erworbenen Kompetenzen. Zudem werden in den Tätigkeitsfeldern der jeweiligen Ausbildungsinstitutionen vertiefte Kompetenzen erworben. Für die Koordination von schulischen und praktischen Bestandteilen der Ausbildung (MiVo Artikel 7 Absatz 1 Bst e) gelten folgende Bestimmungen:

6.1 Praxisbegleitung

Die praktische Ausbildung der HF-Studierenden wird von einer Praxisausbildnerin/einem Praxisausbildner übernommen, der/die über die folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine Ausbildung im Fachgebiet der HF-Ausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss;
- eine Ausbildung als Praxisausbildnerin/Praxisausbildner (mindestens 300 Lernstunden Gesamtausbildung im Sinne von Art. 45 Pkt.c.2 BBV) oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

6.2 Zusammenarbeit mit den Institutionen

Die Schulen legen in Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld die Anforderungen und die Bedingungen an die Praxisausbildung fest. Die Schulen können ein gemeinsames Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungsorte durchführen. Die Schule informiert die Partner über das Ausbildungskonzept im Allgemeinen und über das Konzept für die praktische Ausbildung, deren Organisation und Planung, über die Bewertungskriterien und über die von der Schule definierten Ziele im Speziellen. Die übrigen Ziele werden vom Praxisausbildungsort, von der Praxisausbildnerin/vom Praxisausbildner und von der/vom Studierenden gemeinsam festgelegt.

Die Schulen koordinieren die Praxisausbildung bei beiden Ausbildungsformen (Praktikum oder Berufstätigkeit). Sie stellen den Praxisausbildungsorten die für die praktische Ausbildung notwendigen Grundlagen zur Verfügung. Die Schule achtet darauf, dass die Minimalbedingungen für die Ausbildung in der Praxis gewährleistet sind. Die Praxisausbildungsorte werden ein oder mehrere Male während der Ausbildung besucht. Die Institutionen sorgen für eine Ausbildungssituation, welche die Aneignung und Ausübung der in diesem Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen ermöglicht.

Die Bedingungen zur Praxisausbildung werden zwischen Schule, Praxisausbildungsort und Studierender/Studierendem verbindlich festgelegt. Zu regeln sind insbesondere:

- der Bezug zum Praxisausbildungskonzept;
- die formellen Bedingungen der Praxisbegleitung (Regelmässigkeit der Ausbildungsgespräche, Zeit für die Ausbildungssupervision und für die Erfüllung von Lernaufträgen);
- die zu bewertenden Teile der Praxisausbildung;
- die Art und Weise der Bewertung der Praxistätigkeit und die von der Praxisausbildnerin/vom Praxisausbildner anzuwendenden Kriterien;
- die Kontakte und Zusammenarbeitsformen zwischen Schule und Praxisausbildungsort.

Wenn die minimalen Ausbildungsbedingungen am Praxisausbildungsort nicht erfüllt sind, kann die Schule die Zusammenarbeit abbrechen und so die Praxisausbildung der/des Studierenden in dieser Institution unterbrechen.

7 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile

7.1 Zeitliche Anteile

Die Lernstunden verteilen sich gemäss den beiden unten stehenden Tabellen auf die verschiedenen Lernformen und die Themenbereiche. Die Lernstunden müssen insgesamt zwingend 5400 Lernstunden bei der Ausbildung ohne einschlägiges EFZ und 3600 Lernstunden bei der Ausbildungsform mit einschlägigem EFZ betragen. Bei den übrigen Zahlen handelt es sich um Richtwerte. Die Schulen haben in ihrem Konzept darzulegen, wie sie die geforderten Lernstunden auf die verschiedenen Lernformen und Themenbereiche aufteilen.

Tabelle 1
Verteilung der Lernstunden auf die Lernformen

	Vollzeit	**Berufsbegleitend**	**Vollzeit**	**Berufsbegleitend**
	Ohne einschlägiges EFZ	Ohne einschlägiges EFZ	Mit einschlägigem EFZ	Mit einschlägigem EFZ
Kontaktstunden	1800	1800	1200	1200
Selbststudium	1200	900	900	600
Angeleitete Praxis (Training und Transfer)	1800	1020	900	480
Berufstätigkeit gemäss MiVo-HF Art. 4 Absatz 3	--	1080	--	720
Diplomierung	600	600	600	600
Total	**5400**	**5400**	**3600**	**3600**

Bei der Praxisausbildung handelt es sich um angeleitete Praxis, bei welcher die Studierenden von einer Praxisausbildnerin/einem Praxisausbildner begleitet werden (vgl. Kap. 6). Es handelt sich somit um gezieltes Training und Transfer.

Tabelle 2

Verteilung der Kontaktstunden auf die Hauptthemen des Unterrichtes

		Ohne einschlägiges EFZ		Mit einschlägigem EFZ	
Unterricht	**Arbeits-prozesse**	**Richtwert**	**Bandbreite**	**Richtwert**	**Bandbreite**
Alltagsbewältigung und –begleitung	1 und 2	450	400 – 500	250	200 - 300
Soziale Integration und Ressourcenerschliessung	3 und 4	350	300 – 400	250	200 – 300
Zusammenarbeit im Team und mit den Klient/innen	5 und 6	250	200 – 300	200	150 – 250
Professionelles Handeln im rechtlichen, politischen und sozialen Umfeld	7	150	120 – 180	100	80 – 120
Reflexion der eigenen Person und der Berufstätigkeit	8	150	120 – 180	100	80 – 120
Sozialpädagogische bzw. sozialwissenschaftliche Grundlagen für die Entwicklung beruflicher Kompetenzen	alle	300	250 – 350	200	150 – 250
Ausbildungsbegleitung, Grundlagen methodischen Arbeitens	alle	150	100 – 200	100	80 – 120
Total Lernstunden		**1800**		**1200**	

7.2 Allgemeine Bildungsinhalte

Die Schulen legen in ihren Lehrplänen und Studienreglementen das Angebot in den folgenden Themenbereichen dar:

- Genderfragen;
- nachhaltige Nutzung von Ressourcen;
- interkulturelle Kompetenz;
- Arbeitssicherheit;
- Umweltschutz;
- Gesundheitsschutz (Arbeitsprozess 8).

Dabei ist zu vermerken, dass Genderfragen und Fragen der interkulturellen Kompetenz zu den Kernkompetenzen von dipl. Sozialpädagoginnen HF/dipl Sozialpädagogen HF gehören und deshalb auch den Kompetenzen der Arbeitsprozesse zugeordnet sind.

8. Titel

Es wird folgender geschützter Titel vergeben:

Deutsch:
dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF

Französisch:
éducatrice sociale diplômée ES / éducateur social diplômé ES

Italienisch:
educatrice sociale dipl. SSS / educatore sociale dipl. SSS

Empfohlene englische Übersetzung:
College of Higher vocational education and training
Diploma in Social Education.

9. Berufsperspektiven

Den HF-Absolventinnen und Absolventen stehen in der Praxis die klassischen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten offen:
- fachliche Vertiefung und Spezialisierung;
- Übernahme von Kaderfunktionen;
- Übernahme von Ausbildungsfunktionen.

Die berufliche Weiterbildung erfolgt durch Weiterbildungskurse, Zertifikatslehrgänge, Nachdiplomstudien, Vorbereitungskurse für eidgenössische Prüfungen usw.

Das HF-Diplom eröffnet den Zugang zu den NDS im HF-Bereich. Über die Teilnahme an Lehrgängen der Fachhochschulen entscheiden die Fachhochschulen.

Die internationale Anerkennung des HF-Diploms ist zurzeit noch nicht geregelt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Sozialpädagogik" vom 10.01.2008 wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

Bildungsgänge, die nach bisherigem Rahmenlehrplan anerkannt wurden, bleiben anerkannt und müssen nicht neu anerkannt werden. Ab Durchführung 2016 richten sich die Bildungsgänge nach den Bestimmungen gemäss neuem Rahmenlehrplan vom 30. SEP. 2015

Bildungsgänge im Anerkennungsverfahren schliessen dieses nach bisherigem Rahmenlehrplan ab.

Die geschützten Titel, die vergeben werden, bleiben unverändert gemäss MiVo-HF[3].

10.3 Inkrafttreten

Dieser Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

[3] SR 412.101.61

11. Erlass

Der Rahmenlehrplan wird erlassen:

Olten und Bern, 30. April 2015

Unterschrift/en der Trägerschaft:

SAVOIRSOCIAL
Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

Monika Weder, Präsidentin

SPAS
Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich

Eusebius Spescha, Präsident

Der Rahmenlehrplan wird genehmigt:

Bern, 30. SEP. 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

i. V.

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung